

Verlängerung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Ablauf der zehnjährigen Höchstfrist unter Anwendung von Art. 316f EGStGB

EGMR, Bergmann v. Deutschland (23279/14) – Urteil vom 07.01.2016

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer war im April 1986 vom LG Hannover zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Dabei ordnete die Kammer die nachfolgende Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an, die entsprechend ab Juni 2001 erfolgte. Nachdem der Gesetzgeber 1998 die ehemals für die erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung geltende zehnjährige Höchstfrist abgeschafft hatte, ordnete die zuständige Strafvollstreckungskammer auch nach deren Ablauf den Verbleib des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung an. Seit Juni 2013 war er in einer Einrichtung auf dem Gelände der JVA Rosdorf untergebracht, die neu geschaffen worden war um den 2011 vom BVerfG aufgestellten Anforderungen an die Einhaltung des Abstandsgebotes zu genügen. Im Juli 2013 stellte die Strafvollstreckungskammer beim Beschwerdeführer eine psychische Störung i.S.d. ThUG sowie die hochgradige Gefahr, dass er schwerste Sexualstraftaten begehen werde, fest und ordnete die Fortdauer seiner Unterbringung gemäß Art. 316f II 2 EGStGB an. Seine hiergegen gerichtete Beschwerde blieb ohne Erfolg, eine sodann eingelegte Verfassungsbeschwerde nahm das BVerfG nicht zur Entscheidung an.

II. Entscheidungsgründe

Die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung prüft der Gerichtshof zunächst unter Art. 5 EMRK. Im Anschluss an M gg. Deutschland schließt er eine Rechtfertigung nach lit. a kategorisch aus. Hierzu fehle es an der kausalen Verknüpfung zwischen seiner Verurteilung im Jahr 1986 und der fortdauernden Freiheitsentziehung des Beschwerdeführers, die Strafvollstreckungskammer sei nicht das für eine solche Anordnung zuständige Gericht i.S.v. Art. 5 lit a. In Bezug auf lit. e erläutert der EGMR zunächst, der Begriff *unsound mind* verlange das Vorliegen einer *true mental disorder*. Sodann stellt er implizit die grundsätzliche Konventionsmäßigkeit des geltenden nationalen Rechts fest, wobei er vor allem darauf verweist, dass die Strafvollstreckungskammer das Vorliegen einer psychischen Störung als zusätzliches Erfordernis, das also nicht Bedingung für die ursprüngliche Anordnung war, positiv festzustellen habe. Nach recht genauer Prüfung stellt der EGMR darüber hinaus fest, dass eine *true mental disorder* beim Beschwerdeführer auch tatsächlich gegeben und in konventionsgemäßer Weise festgestellt worden sei. Insbesondere benötige er medizinische Behandlung, die nur unter Beobachtung erfolgen könne sowie eine Therapie. Sehr deutlich macht der Gerichtshof allerdings auch, dass nach seiner Auffassung der Begriff der psychischen Störung weiter sei als derjenige der *true mental disorder*, dass mithin nicht jede psychische Störung eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach lit. e rechtfertigen könne. Die neuen Regeln über den Vollzug der Sicherungsverwahrung hält der EGMR für generell geeignet, eine konventionsgemäße Unterbringung zu gewährleisten, genauso sei ihre Umsetzung in der betreffenden Einrichtung konventionsgemäß. Aufgrund der von ihm ausgehenden Gefahr sei der Freiheitsentzug des Beschwerdeführers auch nicht willkürlich, genüge also in jeder Hinsicht den Anforderungen von lit. e.

Sodann wendet der EGMR sich Art. 7 der Konvention zu. Hier stellt er zunächst die rückwirkende Verschärfung der Maßnahme fest, um sie sodann auf ihren Strafcharakter hin zu überprüfen. Grundsätzlich, das macht der Gerichtshof sehr deutlich, hält er die Sicherungsverwahrung nach wie vor für eine Strafe. Er verweist vor allem darauf, dass sie eine unmittelbare staatliche Reaktion auf eine Straftat sei, dass sie von Strafgerichten angeordnet werde und überdies auch weiterhin eine der schärfsten Maßnahmen in Reaktion auf eine Straftat darstelle, die das deutsche Recht kenne. Allerdings stehe im konkreten Fall die medizinisch-therapeutische Behandlung des Beschwerdeführers – sowohl in den den Vollzug regelnden Vorschriften als auch in der tatsächlichen Gestaltung seiner Unterbringung – soweit im Vordergrund, dass der Strafcharakter der Maßnahme ausnahmsweise soweit zurücktrete, dass sie nicht mehr als Strafe im Sinne der Konvention anzusehen sei.

Demgemäß weist der Gerichtshof die Beschwerde zurück.

III. Problemstandort

Die Entscheidung befasst sich mit der Konventionsmäßigkeit der seit Juni 2013 geltenden Vorschriften über die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung in sog. Altfällen sowie ihrer Umsetzung.